

ETHIKKODEX

CODE OF ETHICS

Organisations-, Management- und Kontrollmodell
Company Organisational, Management and Control

2013

Rev. 0 vom 10.05.2013

High Technology Industries (HTI)

Unter dem Dach der Unternehmensgruppe High Technology Industries (HTI) sind die Marken LEITNER ropeways und POMA (seilgezogene Personentransportsysteme), (PRINOTH (Pisten- und Ketten-Nutzfahrzeuge), LEITWIND (Windkraftanlagen), DEMACLENKO (Beschneigungssysteme) und AGUDIO (Materialseilbahnen) vereint.

Die Unternehmensgruppe hat sich als weltweit einziger Komplettanbieter von Wintersporttechnologien etabliert. Die Kunden können so das Know-how und die Kompetenz der Spezialisten für Seilförderanlagen, Pistenfahrzeuge und Beschneigungssysteme ausschöpfen. Innerhalb der Unternehmensgruppe werden die Synergien aus der Seilbahntechnik für die Windkraftanlagen von LEITWIND genutzt, bei denen der inhouse entwickelte Direktantrieb als Generator zum Einsatz kommt.

Diversifikation, Internationalisierung und ständige Innovation haben die Unternehmen der Gruppe in den letzten Jahren stark geprägt. Die Unternehmensgruppe ist weltweit mit 70 Tochtergesellschaften sowie 131 Verkaufs- und Servicestellen vertreten.

INHALT

EINLEITUNG	6
1. ALLGEMEINE PRINZIPIEN	7
1.1. Zielgruppe	7
1.2. Pflichten der Gesellschaft	7
1.3. Pflichten der Zielgruppe	8
1.4. Überwachungseinrichtung	8
1.5. Wirksamkeit des Ethikkodexes und Folgen von Verstößen	9
2. ETHISCHE PRINZIPIEN	9
3. BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN	11
3.1. Beziehungen zu selbständigen Mitarbeitern	11
3.2. Beziehungen zu Kunden und Lieferanten	11
3.3. Beziehungen zur Öffentlichen Hand und/oder zu öffentlichen Einrichtungen	13
3.4. Beziehungen zu politischen und gewerkschaftlichen Organisationen	15
3.5. Beziehungen zu den Informationsorganen	15
3.6. „Non-profit“-Initiativen	15
4. CORPORATE GOVERNANCE, TRANSPARENZ VON BUCHHALTUNG UND CONTROLLING, VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE	16
4.1. Corporate Governance	16
4.2. Geschäftsbücher	18
4.3. Interne Kontrollen	18
4.4. Geldwäsche	19
5. PERSONALPOLITIK UND ARBEITSUMGEBUNG	20
5.1. Personal	20
5.2. Belästigung am Arbeitsplatz	21
5.3. Gesundheit der Person	21
6. SCHUTZ DER SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	21
7. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND DATENSCHUTZ	22
7.1. Vertrauliche Informationen und Datenschutz	22
7.2. Insidergeschäfte	23
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
9. UNSERE WERTE-CHARTA	24

VORWORT des Präsidenten des Verwaltungsrats der Leitner AG

Der vorliegende Ethikkodex will auf klare und transparente Weise das Wertegefüge definieren, an dem sich die Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Wachstumsziele ausrichten. Ebenso werden die Verantwortungen definiert, die sie gegenüber allen Gruppenunternehmen eingehen, also gegenüber der Obergesellschaft und generell gegenüber der multinationalen Gruppe, die aus allen Tochtergesellschaften besteht, unabhängig davon, ob es sich um eine direkte oder indirekte Beteiligung handelt.

Dies ist unerlässlich, um den reibungslosen Betrieb, die Zuverlässigkeit und Reputation der Gesellschaft zu gewährleisten. Bei allen ihren Aktivitäten gilt für die Gesellschaft als Leitgrundsatz die Einhaltung sämtlicher Gesetze und sämtlicher maßgeblichen Bestimmungen in den Ländern, in denen sie tätig ist, indem sie Business und Respekt der Geschäftspartner und Einzelpersonen miteinander verbindet.

Für die Gesellschaft sind Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Neutralität, Loyalität, Korrektheit, Gutgläubigkeit und Gesetzestreue unverzichtbar für ihren Erfolg. Sie erkennt die Wichtigkeit der ethisch-sozialen Verantwortung bei Führung ihrer Geschäfte an und verpflichtet sich zur Wahrung der Interessen ihrer Stakeholder und der Gemeinschaft, mit denen sie interagiert.

Der vorliegende Ethikkodex richtet sich hauptsächlich an die Spitzenvertreter wie Mitglieder des Verwaltungsrats, Rechnungsprüfer, Prokuristen, Manager, die die Unternehmen unter meiner Führung und Koordinierung vertreten und die sich im Namen der von ihnen vertretenen Unternehmen verpflichten.

Des Weiteren verpflichtet sich die Gesellschaft, für die größtmögliche Verbreitung des Ethikkodexes zu sorgen und geeignete Instrumente für die Bekanntmachung seiner Inhalte bereitzustellen. Vorgesehen sind die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft, der Aushang innerhalb der Gesellschaft, die Aushändigung eines Exemplars an jeden Mitarbeiter und der Versand an alle strategischen Geschäftspartner, soweit dies für sinnvoll und notwendig erachtet wird.

Ich bitte daher alle Mitarbeiter und alle bei unseren Aktivitäten Mitwirkenden, im Rahmen ihrer jeweiligen Funktionen und Verantwortungen die in diesem Ethikkodex aufgeführten Grundsätze einzuhalten und für ihre Einhaltung Sorge zu tragen.

Der Präsident des Verwaltungsrats

Die MISSION aus Sicht der NACHHALTIGEN ETHIK

Unsere Mission ist es, Produkte höchster Qualität und Sicherheit zu entwickeln, zu produzieren und zu vermarkten. Dabei setzen wir ein strenges internes Qualitätssicherungssystem ein und sorgen für eine kontinuierliche Verbesserung durch Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und durch eine ständige Kontrolle und Auswahl der Rohstoffe. Darüber hinaus führt der Aufbau solider und dauerhafter Partnerschaften mit unseren Zulieferern zu einer schrittweisen Steigerung des Ressourcen-Mehrwerts. Durch den Einsatz umweltverträglicher Produkte und Prozesse unter Beachtung der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter und der Energieeinsparung trägt unsere Gesellschaft zum Schutz der Umwelt bei, der für sie einen hohen Stellenwert hat.

Die Weiterentwicklung fortschrittlicher Technologien, die Sicherheit und einwandfreie Qualität haben es dem Unternehmen ermöglicht, zum Marktführer aufzusteigen. Dieser Erfolg ist vor allem der Innovation und der hochmodernen Technologie zu verdanken, die auch das Ergebnis der großen Professionalität des Fachpersonals sind.

Die Verwaltungsräte und Vorstände der Gruppengesellschaften hielten es für unerlässlich, einen Ethikkodex aufzustellen, um die Geschäftsaktivitäten am Ziel der sozialen Nachhaltigkeit auszurichten.

Der von den Verwaltungsorganen der Gruppengesellschaften genehmigte Ethikkodex ist das erste Instrument zur Wahrnehmung und Regelung der Geschäftsaktivitäten, und jedermann hat sich strikt an ihn zu halten. Die Einhaltung des Ethikkodexes wird von den Verwaltungsorganen mit Hilfe geeigneter Kontrollorgane überwacht. Durch Anwendung eines Systems von Sanktionen gegen diejenigen, die gegen den Ethikkodex verstoßen, gewährleisten die Gruppengesellschaften die Transparenz ihrer Geschäftsvorgänge und der im Falle von Verstößen angewandten Korrekturmaßnahmen.

Die Präsidenten der Verwaltungsräte und Vorstände

EINLEITUNG

Die Gruppe besteht aus Unternehmen, die es mit technologischem Know-how, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, Bemühen um Innovation und mit einer klaren und strategischen Ausrichtung tagtäglich mit neuen Herausforderungen aufnehmen und ihre Marktführerschaft verteidigen. Dabei halten sie sich an die hohen Werte, an die wir fest glauben: Soziale Verantwortung, Ethik, Qualität und Wachstum.

Um auf klare und transparente Weise die Werte aufzuzeigen und zu bekräftigen, an denen sich die Gesellschaft (wie auch ihre italienischen und ausländischen Tochtergesellschaften) bei Führung ihrer Geschäfte und bei Verfolgung ihrer Ziele ausrichten, und um klare ethische und operative Ziele für die Prävention von Verbrechen aufzustellen, die nach den Gesetzen der einzelnen Länder geahndet werden, haben die Unternehmen den nachstehenden Ethikkodex („Ethikkodex“) erstellt.

In diesem Ethikkodex sind mit dem Begriff Gesellschaft auch deren italienische und ausländische Tochtergesellschaften gemeint (es sei denn, es handelt sich um eine Aktivität, die objektiv nur für eine bestimmte Gruppengesellschaft zutrifft, wobei diese Gruppengesellschaft in diesem Fall ausdrücklich benannt wird).

Alle Aktivitäten der Gruppenunternehmen sind unter Beachtung der zwingenden und freiwilligen Vorschriften und unter Beachtung von Prinzipien wie Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Neutralität, Loyalität, Transparenz, Korrektheit und Gutgläubigkeit durchzuführen, wie sie im vorliegenden Ethikkodex näher spezifiziert sind.

Im Hinblick auf das Erreichen der oben genannten Zwecke müssen alle an den Aktivitäten der Gesellschaft beteiligten Personen – von, wobei die Auflistung nur Beispielcharakter hat, den Verwaltungsräten über die leitenden Angestellten, Abschlussprüfer, Buchprüfer, Beschäftigten, Mitarbeiter (wie unter anderem Berater, Vertreter, Mittler, Agenten etc.) bis hin zu Dritten, die in einer vertraglichen Beziehung zur Gesellschaft stehen – die Unternehmensvorschriften und die im vorliegenden Ethikkodex festgelegten Maßgaben beachten.

1. ALLGEMEINE PRINZIPIEN

1.1. Zielgruppe

Die Vorschriften des Ethikkodexes kommen auf jeden Verwaltungsrat, Abschlussprüfer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter (wie unter anderem Berater, Vertreter, Mittler, Agenten etc.) und sämtlichen Personen, die in einer vertraglichen Beziehung zur Gesellschaft stehen, zur Anwendung (nachstehend gemeinsam auch als die „Zielgruppe“ bezeichnet).

Die Mitglieder des Lenkungsorgans der Gesellschaft müssen sich bei der Festlegung der allgemeinen Weichenstellungen und der Ziele der Gesellschaft sowie bei sämtlichen Entscheidungen oder Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und den Aktivitäten der Gesellschaft an die Bestimmungen des vorliegenden Ethikkodexes und an Prinzipien wie Legalität, Ehrlichkeit und Transparenz halten; desgleichen müssen die Führungskräfte beim Umsetzen der für die Gesellschaft erstellten Weisungen diese Prinzipien sowohl innerhalb der Gesellschaft umsetzen, was den Zusammenhalt und die Bereitschaft zur gegenseitigen Zusammenarbeit stärkt, als auch gegenüber Dritten, mit denen die Gesellschaft Kontakte pflegt.

Die Beschäftigten und selbständigen Mitarbeiter der Gesellschaft sowie die Geschäftspartner und all diejenigen Personen, die geschäftliche Langzeitbeziehungen mit der Gesellschaft pflegen, müssen ihre Verhaltensweisen an die Vorschriften des vorliegenden Ethikkodexes anlehnen.

Jeder Beschäftigte oder Mitarbeiter muss seine Funktionen ehrlich, engagiert und professionell ausüben und dabei die geltenden Gesetze und Vorschriften beachten.

Die Beziehungen zwischen den Beschäftigten aller Ebenen sowie zwischen den Beschäftigten und unternehmensexternen Dritten müssen von Werten wie Korrektheit, Willen zur Zusammenarbeit, Loyalität und gegenseitigem Respekt geprägt sein.

Die von den Beschäftigten der Gesellschaft bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit durchgeführten Aktionen, Geschäfte, Verhandlungen und ganz allgemein alle anderen Aktivitäten müssen von korrekter Verwaltung und Transparenz geprägt sein sowie den gesetzlichen Vorschriften und internen Verfahren entsprechen.

1.2. Pflichten der Gesellschaft

Die Gesellschaft gewährleistet:

- die maximale Verbreitung des Ethikkodexes beim eigenen Verwaltungsrat, Führungskräften, Beschäftigten und Mitarbeitern ganz allgemein;

- die Verbreitung von Instrumenten für Bekanntgabe, Schulung und Klärung der Inhalte sowie Auslegung des Ethikkodexes;
- die Aktualisierung des Ethikkodexes;
- die Durchführung von Überprüfungen, nach vorheriger Ankündigung, im Falle von Verstößen gegen den Ethikkodex;
- die Anwendung eines strengen Disziplinarsystems.

1.3. Pflichten der Zielgruppe

Jedes Mitglied der Zielgruppe hat die Pflicht, die im Ethikkodex enthaltenen Vorschriften zu kennen, und die Pflicht:

- keine Verhaltensweisen oder Initiativen anderer Art an den Tag zu legen, die gegen die Vorschriften des Kodexes verstoßen;
- den eventuellen eigenen Vorgesetzten, der Überwachungseinrichtung (mit der ein konstanter laufender Informationsfluss eingerichtet werden muss) und den Personen, die bei den beherrschten Gesellschaften Überwachungsfunktionen ausüben, sämtliche eventuellen Verstöße gegen den Ethikkodex im Rahmen der Tätigkeit der Gesellschaft melden;

Für alle Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Beschäftigten und Mitarbeiter gilt gegenüber Dritten, die in einer vertraglichen Beziehung zur Gesellschaft stehen, folgende Maßgabe:

- sie müssen diese Dritten auf geeignete Weise informieren und in die Vorschriften dieses Ethikkodexes einbinden;
- sie müssen bei der Durchführung der Tätigkeiten, die ihre Beziehung zu der Gesellschaft begründen, die Beachtung der Bestimmungen des Ethikkodexes fordern;
- sie müssen, falls Dritte die Pflicht, sich an die im vorliegenden Ethikkodex enthaltenen Bestimmungen zu halten, nicht beachten, die hier genannten Maßnahmen ergreifen.

1.4. Überwachungseinrichtung

Die Überwachungseinrichtung übernimmt – gegebenenfalls auch durch Mitwirkung und Unterstützung externer freiberuflicher Experten, welche auch Überprüfungstätigkeiten durchführen können – folgende Aufgaben:

- sie wacht mit Hilfe einer Prozedur des konstanten Informationsflusses auf allen „Risiko“-Unternehmensebenen und durch Prüfung eventueller gemeldeter Verstöße gegen den Ethikkodex über die Beachtung des Kodexes und führt, nach vorheriger Ankündigung, die erforderlichen weiteren Überprüfungen durch;
- sie verbreitet und überprüft die Kenntnis des Ethikkodexes, indem sie Programme über Schulung und Bekanntgabe des Ethikkodexes erstellt und Tätigkeiten durchführt, die ein besseres Verständnis der Inhalte des Ethikkodexes ermöglichen;
- sie ordnet die Erstellung von Richtlinien und operativen Verfahren an, mit denen das Risiko von Verstößen gegen den Ethikkodex reduziert werden soll, und fördert in angemessenem Umfang die laufende Aktualisierung des Ethikkodexes;
- sie fördert die selbständige Festlegung von Richtlinien und operativen Verfahren zur Reduzierung des Risikos von Verstößen gegen den Ethikkodex in den beherrschten Gesellschaften.

1.5. Wirksamkeit des Ethikkodexes und Folgen von Verstößen

Die Beachtung der im Ethikkodex enthaltenen Bestimmungen ist ein wesentlicher Teil der Pflichten, die für die Beschäftigten der Gesellschaft (gemäß, den Bestimmungen der einzelnen Staaten) sowie für die selbständigen Mitarbeiter der Gesellschaft gelten. Der Umstand, dass ein Beschäftigter der Gesellschaft eine Verhaltensweise begeht, die gegen obige Vorschriften verstößt, stellt ferner einen Verstoß gegen dessen Pflicht, die ihm anvertrauten Aufgaben gewissenhaft auszuführen, dar, wobei die Haftung hierfür, wie von den italienischen Tarifverträgen bzw. den eventuell bestehenden Tarifverträgen der Länder, in denen die ausländischen Tochtergesellschaften ansässig sind, auf den betreffenden

Beschäftigten übergeht. Die entsprechenden Strafen werden gemäß den Maßgaben des entsprechenden Unternehmensdisziplinarsystems und der in den italienischen Tarifverträgen bzw. den eventuell bestehenden Tarifverträgen der Länder, in denen die ausländischen Tochtergesellschaften ansässig sind, angewandt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, für die verschiedenen Verstöße gegen den Ethikkodex auf kohärente, unparteiische und gleichmäßige Weise Strafen zu verhängen, die je nach ihrer Schwere abgestuft sind und den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

2. ETHISCHE PRINZIPIEN

Für das Erreichen ihrer Ziele inspiriert sich die Gesellschaft an folgenden Prinzipien:

- **Beachtung** aller in den Ländern, in denen die Gesellschaft tätig ist, geltenden Gesetze und Vorschriften;
- **Beachtung** strengster Verhaltensregeln bei den Beziehungen zur Öffentlichen Hand;
- **Ehrlichkeit, Transparenz und Zuverlässigkeit** bei der Erstellung der Jahresabschlüsse;
- **Gleichheit und Neutralität** bei der Behandlung von Kunden, Beschäftigten und selbständigen Mitarbeitern;
- **Professionalität, Loyalität, Korrektheit und Gutgläubigkeit**;
- **Respekt** für die eigenen Beschäftigten und selbständigen Mitarbeiter und für Personen ganz allgemein;
- **Umweltschutz und Sicherheit**, auch Sicherheit am Arbeitsplatz und Schutz der Gesundheit.

Der Verwaltungsrat, leitende Angestellte, Beschäftigte, Mitarbeiter und Personen, die in einer vertraglichen Beziehung zur Gesellschaft stehen, müssen diese Prinzipien beachten. Die Gesellschaft wird keine Geschäftsbeziehung mit Personen aufnehmen oder fortsetzen, die offen zu erkennen geben, dass sie die Prinzipien nicht beachten werden. Bei der Durchführung ihrer Arbeit dürfen die Verwaltungsräte, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter keine Aktivitäten ausüben, die nicht im Interesse der Gesellschaft erfolgen oder die einen Interessenskonflikt, wenn auch nur potentieller oder teilweiser Art, für die Gesellschaft bedingen können.

Nachstehend folgt als Beispiel, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, eine Auflistung von Interessenskonflikten:

- die – offenkundige oder versteckte – Beteiligung des Verwaltungsrat, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder deren Familienangehörigen an Lieferanten-, Kunden- oder Wettbewerbstätigkeiten, sofern dies außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfolgt;
- die Instrumentalisierung der eigenen Funktion für die Verfolgung von Interessen, die nicht mit den Unternehmensinteressen im Einklang stehen;
- die Verwendung von bei der Ausübung der Arbeit erworbenen Informationen, zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter bzw. auf eine Weise, die nicht mit den Unternehmensinteressen im Einklang steht;

- die Durchführung von Arbeitstätigkeiten jeglicher Art (Werkleistungen und geistige Leistungen) bei Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern und/oder Dritten, die nicht mit den Unternehmensinteressen im Einklang steht;
- der Abschluss und die Erfüllung von Verträgen bzw. das Anbahnen von Geschäftsbeziehungen im Namen der Gesellschaft, bei denen die andere Vertragspartei ein Familienmitglied oder Geschäftspartner des Verwaltungsrats, des leitenden Angestellten oder des Beschäftigten ist oder eine Rechtsperson, deren Inhaber der Verwaltungsrat, der leitende Angestellte oder der Beschäftigte ist oder an der er auf jeden Fall ein Interesse hat, welches nicht mit den Unternehmensinteressen im Einklang steht, sofern dies außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfolgt.

Außerhalb der Arbeitszeiten und des Arbeitsortes kann jeder Verwaltungsrat, leitende Angestellte und Beschäftigte in absoluter Freiheit allen Tätigkeiten nachgehen, die vom Gesetz zugelassen und mit den gegenüber der Gesellschaft eingegangenen Pflichten vereinbar sind.

3. BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN

3.1. Beziehungen zu selbständigen Mitarbeitern

Die selbständigen Mitarbeiter sind in gleicher Weise wie die abhängig Beschäftigten zur Beachtung der im Ethikkodex enthaltenen Prinzipien verpflichtet. Jeder Verwaltungsrat, leitende Angestellte bzw. Beschäftigte muss je nach seinen Funktionen:

- die internen Verfahren über die Auswahl und die Lenkung der Beziehungen zu selbständigen Mitarbeitern gewissenhaft beachten;
- umsichtig qualifizierte Personen und Unternehmen mit gutem Ruf auswählen;
- der Überwachungseinrichtung und, für die beherrschenden Gesellschaften, den für deren Überwachung zuständigen Personen eventuelle Verstöße gegen den Ethikkodex durch selbständige Mitarbeiter melden;
- in allen Verträgen über selbständige Mitarbeit ausdrücklich die Pflicht für den Mitarbeiter erwähnen, sich unter Androhung der Auflösung des Vertrages an die Prinzipien des Ethikkodexes zu halten.

3.2. Beziehungen zu Kunden und Lieferanten

Bei den Beziehungen zu Kunden und Lieferanten besteht für den Verwaltungsrat, leitenden Angestellten und Beschäftigten der Gesellschaft folgende Pflichten:

- sie müssen sich an die Bestimmungen des Ethikkodexes halten;
- sie müssen die internen Verfahren über die Lenkung der Beziehungen zu den Kunden und Lieferanten gewissenhaft beachten;
- sie müssen genaue, wahre und umfassende Informationen über die von der Gesellschaft angebotenen Produkte und Dienstleistungen vorlegen, damit der Kunde begründete Entscheidungen treffen kann;
- sie müssen hochqualitative Produkte und Dienstleistungen liefern, die den Anforderungen des Kunden entsprechen sowie dessen Sicherheit und Gesundheit schützen;
- sie dürfen bei der Werbung sowie bei geschäftlichen und anderen Kommunikationen keine Unwahrheiten verbreiten.

Bei der Vergabe, beim Kauf, bei der Anschaffung oder bei der Lieferung von Waren und Dienstleistungen müssen sich die Beschäftigten der Gesellschaft an die Prinzipien des vorliegenden Ethikkodexes sowie an die internen Verfahren, die sowohl von der Gruppenleiterin als auch von den ausländischen Tochtergesellschaften für die Beachtung der Prinzipien unter Punkt 2 erstellt wurden, halten. Diese Pflicht ist eine Voraussetzung für die Begründung und die Aufrechterhaltung der Kauf-, Beschaffungs- und Lieferbeziehungen. Die Gesellschaft muss bei den oben genannten Beziehungen auf jeden Fall die Beachtung der Kriterien Qualität, Preis, Günstigkeit, Kapazität und Effizienz gewährleisten. Insbesondere muss der Verwaltungsrat, leitende Angestellte und Beschäftigte der Gesellschaft:

- gewissenhaft die geltenden Vorschriften und die internen Verfahren für die Auswahl und die Lenkung der Beziehungen zu den öffentlichen und/oder privaten Lieferanten und Kunden beachten;
- bei der Auswahl der eventuellen Lieferunternehmen, welche die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, objektive und transparente Bewertungskriterien anwenden;
- die Lieferanten in die Erfüllung der Befriedigung der kundenseitigen Anforderungen in punkto Qualität, Kosten und Lieferzeiten mit einbeziehen;
- bei den Lieferbeziehungen die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und die vorgesehenen vertraglichen Bedingungen einhalten und beachten;

- sich in der Korrespondenz und beim Dialog mit den Lieferanten und Kunden an die Prinzipien der Korrektheit und Gutgläubigkeit halten und diesbezüglich die strengsten Maßgaben für Handelspraktiken erfüllen.

Dem Verwaltungsrat, leitenden Angestellten und/oder Beschäftigten ist es verboten:

- von wem auch immer Beträge für die Durchführung von geschäftlichen Handlungen oder von Handlungen, die gegen die eigenen geschäftlichen Pflichten verstoßen, entgegenzunehmen;
- in welcher Form auch immer, direkt oder indirekt, Geschenke oder Gesten der Gastfreundschaft zu geben oder entgegenzunehmen, es sei denn, diese haben geringfügigen Wert und sind üblich und derart, dass dem Image der Gesellschaften kein Schaden zugefügt wird und sie sind Teil eines von den Gesellschaften aufgestellten Arbeitsprogramms;
- dem Druck, bestimmte Entscheidungen zu treffen und/oder Handlungen im Rahmen der eigenen Arbeitstätigkeit vorzunehmen, durch nicht zur Gesellschaft gehörende Dritte, welche von der Gesellschaft nicht hierzu ermächtigt sind, nachzugeben.

Erhält ein Verwaltungsrat, ein leitender Angestellter und/oder ein Beschäftigter ein Geschenk oder eine andere Zuwendung, das/die nicht unter normale Höflichkeitsgesten fällt, nicht von geringem Wert und/oder nicht Teil von Marketingprogrammen des Unternehmens ist, muss er die geeigneten Maßnahmen treffen, um das Geschenk oder die Zuwendung abzulehnen und unverzüglich die Überwachungseinrichtung oder die Person, die für die ausländischen Tochtergesellschaften die Überwachungsfunktion durchführt, hierüber informieren.

3.3. Beziehungen zur Öffentlichen Hand und/oder zu öffentlichen Einrichtungen

Die Beziehungen der Gesellschaft zur öffentlichen Hand und/oder zu Einrichtungen mit Werbefunktion oder auf jeden Fall Beziehungen mit Werbecharakter sowohl im Inland als auch im Ausland müssen durch eine strikte Beachtung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften geprägt sein und dürfen auf keinen Fall die Integrität und den guten Ruf der Gesellschaft gefährden. Nur die hierfür zuständigen und ermächtigten Unternehmensfunktionen und/oder selbständigen Mitarbeiter (wie Vertreter und/oder Agenten) dürfen Verpflichtungen bzw. Beziehungen jeglicher Art mit der öffentlichen Hand und/oder Einrichtungen mit Werbefunktion eingehen bzw. unterhalten. Bei den Beziehungen zur Öffentlichen Hand und/oder zu Einrichtungen mit Werbefunktion sowohl im Inland als auch im Ausland dürfen die Gesellschaft und/oder die beteiligten selbständigen

Mitarbeiter (wie Vertreter und/oder Agenten) nicht versuchen, die Entscheidungen der betroffenen Institution auf unangemessen Weise zu beeinflussen.

Bei geschäftlichen Verhandlungen oder bei, auch kaufmännischen, Geschäftsbeziehungen mit der Öffentlichen Hand und/oder Einrichtungen mit Werbefunktion sowohl im Inland als auch im Ausland verpflichten sich die Gesellschaft und/oder die hierfür zuständigen und ermächtigten selbständigen Mitarbeiter (wie Vertreter und/oder Agenten):

- den an den Verhandlungen bzw. an den Geschäftsbeziehungen beteiligten Beschäftigten der Öffentlichen Hand und/oder Einrichtung mit Werbefunktion sowie deren Familienangehörigen keine Arbeits- und/oder Geschäftsmöglichkeiten anzubieten, es sei denn, dies ist nach den Gesetzen des jeweiligen Staates zulässig;
- keine Geschenke anzubieten, soweit es sich nicht um Geschenke mit geringfügigem Wert handelt, die im Geschäftsleben als Geste üblich sind;
- keine vertraulichen Informationen zu fordern bzw. zu erlangen, die der Integrität und dem guten Ruf der Gesellschaft schaden könnten.

Bei den Beziehungen zur Öffentlichen Hand und/oder Einrichtungen mit Werbefunktion sowohl im Inland als auch im Ausland dürfen die Verwaltungsräte, leitenden Angestellten und/oder Beschäftigten der Gesellschaft und/oder hierfür zuständigen und ermächtigten selbständigen Mitarbeiter (wie Vertreter und/oder Agenten) weder direkt noch über Dritte Geldbeträge oder Geschenke jeglicher Art oder jeglichen Umfangs an sowohl italienische als auch ausländische öffentliche Funktionäre, Regierungsvertreter, Behördenmitarbeiter und private Bürger, mit denen die Gesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält, zahlen oder anbieten, um diese für eine Amtshandlung zu belohnen noch um die Durchführung einer gegen ihre Amtspflichten verstoßenden Handlung zu erwirken.

Die Gesellschaft kann bei den Beziehungen zur Öffentlichen Hand und/oder zu Einrichtungen mit Werbefunktion sowohl im Inland als auch im Ausland keinen externen Berater oder Mitarbeiter einsetzen bzw. von diesem vertreten werden, wenn dies zu möglichen Interessenskonflikten führen kann. Kaufmännische Aufmerksamkeitsgesten wie Geschenke oder die Gewährung von Gastfreundschaft oder anderen Vorteilen (auch in Form einer Freiheit) sind nur dann erlaubt, wenn sie einen geringfügigen Wert haben und derart sind, dass durch sie die Integrität und der gute Ruf der Parteien nicht Schaden nimmt und dass sie von einem unparteiischen außenstehenden Betrachter nicht als Handlungen ausgelegt werden können, die den Zweck haben, auf unrechtmäßige Weise Vorteile und Gefallen zu

erlangen. Diese Handlungen müssen auf jeden Fall immer genehmigt und auf angemessene Weise dokumentiert werden.

In den Ländern, in denen es üblich ist, Kunden oder anderen Personen Geschenke anzubieten, kann die Gesellschaft und/oder die zuständigen und hierzu befugten Unternehmensfunktionen und/oder selbständigen Mitarbeiter (wie Vertreter und/oder Agenten) dies nur dann tun, wenn diese Geschenke geeigneter Art sind und geringfügigen Wert haben, aber stets und auf jeden Fall unter Beachtung der geltenden Gesetze, der kaufmännischen Gepflogenheiten und der – eventuellen – Ethikkodexe der Unternehmen oder Einrichtungen, zu denen die Gesellschaft Beziehungen pflegt.

3.4. Beziehungen zu politischen und gewerkschaftlichen Organisationen

Die Gesellschaft zahlt weder direkt noch indirekt Beiträge irgendwelcher Art an politische Parteien, Bewegungen, Ausschüsse und politische bzw. gewerkschaftliche Organisationen oder an deren Vertreter oder Kandidaten, in Italien oder im Ausland, mit Ausnahme der Beiträge, die aufgrund spezifischer Vorschriften zulässig und/oder vorgeschrieben sind. Diese Beiträge müssen strikt gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften gezahlt und auf angemessene Weise dokumentiert werden. Ferner zahlen die Gesellschaft keine Beiträge an Organisationen, mit denen ein Interessenskonflikt entstehen könnte (zum Beispiel an Umweltschutzvereinigungen oder Verbraucherschutzverbände). Die Gesellschaft pflegt ständige Beziehungen zu den gewerkschaftlichen Organisationen, auch im Unternehmen, um einen partizipativen Dialog und gemeinsame Entscheidungen über die die Gesellschaft betreffenden sozialen Problematiken zu gewährleisten.

3.5. Beziehungen zu den Informationsorganen

Die Beziehungen der Gesellschaft zu den Massenmedien ganz allgemein sind ausschließlich den hierzu delegierten Unternehmensfunktionen und Verantwortlichen vorbehalten. Die Informationen und Mitteilungen bezüglich der Gesellschaft und ihrer Aktivitäten, die für die externe Verwendung bestimmt sind, müssen genau, wahr, vollständig, transparent und untereinander homogen sein. Die Beschäftigten der Gesellschaft dürfen keine Beziehungen zu den Massenmedien pflegen und auch keine öffentlichen Erklärungen, Daten und Informationen, welche die Gesellschaft betreffen, abgeben. Die Beteiligung des Verwaltungsrates, leitender Angestellten und/oder Beschäftigten im Namen oder an Stelle der Gesellschaft an Ausschüssen und Verbänden jeglicher Art, egal ob wissenschaftlich, kulturell oder branchenbezogen, müssen von der Gesellschaft ordnungsgemäß genehmigt werden.

3.6. „Non-Profit“-Initiativen

Die Gesellschaft fördert „Non-Profit“-Initiativen, um ihr Engagement zu bezeugen und um sich für die Unterstützung von Interessen, die in sanitärer, ethischer, rechtlicher oder sozialer Hinsicht für die Gemeinschaften, in denen das Unternehmen tätig ist, förderungswürdig sind, einzusetzen. Der Verwaltungsrat, leitende Angestellte, Beschäftigten und/oder selbständigen Mitarbeiter der Gesellschaft müssen, im Einklang mit ihren jeweiligen Funktionen, aktiv an der Festlegung der oben genannten Aktivitäten teilnehmen und sich dabei an die Teilnahmepolitik der Gesellschaft halten und die Initiativen unter Beachtung der Kriterien Transparenz und Ehrlichkeit durchführen.

Unter Beachtung dieser Prinzipien können somit Beiträge an Non-Profit-Vereinigungen mit ordnungsgemäßer Satzung und Gründungsurkunde, die hohen kulturellen Wert oder landesweiten Nutzen haben, bereitgestellt werden. Eine Sponsorisierung von sozialen, sportlichen, künstlerischen und kulturellen Ereignissen sowie von Veranstaltungen ist nur für Ereignisse, die eine Gewähr für ihre Qualität bieten, möglich. Bei der Auswahl der Vorschläge, denen zugestimmt wird, müssen die Gesellschaften auf mögliche Interessenskonflikte mit Personen und Unternehmen achten. Über etwaige Zuwendungen müssen geeignete Belege vorliegen.

4. CORPORATE GOVERNANCE, TRANSPARENZ VON BUCHHALTUNG UND CONTROLLING, VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE.

4.1. Corporate Governance

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gesellschafter auf bewusste Weise an den ihnen zustehenden Entscheidungen mitwirken können. Bei der Verwaltung der Gesellschaft muss im Interesse der Gesellschafter, der Beschäftigten und der selbständigen Mitarbeiter und aller derjenigen Personen, die in einer Geschäftsbeziehung und/oder in Kontakt zu der Gesellschaft stehen, die Corporate Governance-Prinzipien beachtet werden, die am besten geeignet sind, um die bestmögliche Durchführung der Aktivitäten der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der im Ethikkodex enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten. Im Einzelnen gilt:

a) Gegenüber den Gesellschaftern: Die Gesellschaft wacht unter anderem über entsprechende Kontrollorgane darüber, dass die Gesellschafter nicht gegen die Unternehmensinteressen verstoßen, indem sie eigene Interessen oder Interessen Dritter verfolgen, die nicht zum Unternehmenszweck gehören bzw. diesem widersprechen, oder indem sie sich parteiisch oder auf eine Weise verhalten, die im Konflikt zu der Gesellschaft steht. Die Gesellschaft bezieht alle Gesellschafter in die Fassung der Unternehmensentscheidungen mit ein, wobei auch die Interessen von Minderheiten berücksichtigt und gewahrt werden. Die Gesellschaft gewährleistet eine rechtzeitige und umfassende Information sowie Transparenz und Zugänglichkeit der Daten und Dokumentationen.

b) Gegenüber dem Verwaltungsorgan und dem geschäftsführenden Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat übt seine Funktionen professionell, eigenständig, unabhängig und verantwortlich gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern, den Gläubigern der Gesellschaft und Dritten aus.

Der Verwaltungsrat darf die Ausübung der Kontrollaktivitäten durch die hierfür zuständigen Personen nicht ver- oder behindern. Jede Führungskraft muss im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit an der Funktion des Unternehmenskontrollsystems teilnehmen, es fördern und die Beschäftigten hierfür sensibilisieren; darüber hinaus hat sie die Pflicht, keine Nebentätigkeiten durchzuführen, die den Interessen der Gesellschaft schaden könnten oder eigene Interessen bzw. Interessen Dritter verfolgen, die auch nur möglicherweise einen Konflikt mit bzw. eine Beeinträchtigung für die Gesellschaft darstellen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, neben seinen eigenen Aufgaben für eine gewissenhafte Beachtung der im vorliegenden Kodex enthaltenen Werte zu sorgen und diese auch mit Dritten zu teilen bzw. an diese zu verbreiten sowie Verhaltensmodelle gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell vorzuschreiben.

c) Gegenüber den Aufsichtsorganen: Die Mitglieder der Aufsichtsorgane üben ihre Aufgaben unparteiisch, eigenständig und unabhängig aus, um so eine effektive Kontrolle und eine ständige Überwachung der Wirtschafts- und Finanzlage der Gesellschaft sowie die Konformität und Angemessenheit der bestehenden Organisations- und Verwaltungsstruktur zu gewährleisten. Ferner tragen sie Sorge für den Informationsfluss und Dialog zwischen den verschiedenen internen und externen Gesellschaftsorganen.

d) Gegenüber dem Rechnungsprüfer: Die Gesellschaft beauftragt einen im Register des Justizministers eingetragenen Rechnungsprüfer, der ein Einzelprüfer oder eine Abschlussprüfungsgesellschaft sein kann, mit der Wahrnehmung der nach den

Gesetzen der jeweiligen Länder vorgeschriebenen Aufgaben der Kontrolle und Aufsicht über die Buchführung. ALLE mit der Buchprüfung befassten Personen sind zur Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfer verpflichtet, um die höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten.

e) Gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss freien Zugang zu allen Daten, Dokumenten und Informationen haben, die für die Durchführung der Aufgabe erforderlich und zweckmäßig sind.

4.2. Geschäftsbücher

Sämtliche Geschäftsvorgänge oder Transaktionen müssen korrekt gemäß den vom Gesetz und von den für die jeweiligen Länder geltenden Prinzipien in den Geschäftsbüchern verbucht und genehmigt werden sowie überprüfbar, legitim, kohärent und kongruent sein. Damit die Buchhaltung den Kriterien Wahrhaftigkeit, Vollständigkeit und Transparenz der verbuchten Daten entspricht, muss in den Unterlagen der Gesellschaft für jeden Geschäftsvorgang eine geeignete und vollständige Dokumentation der durchgeführten Aktivität aufbewahrt werden, so dass Kontrollen durchgeführt werden können, mit denen folgendes überprüft wird:

- die genaue Verbuchung;
- die sofortige Bestimmung der Merkmale und Gründe, die jedem Geschäftsvorgang zu Grunde liegen;
- eine einfache formale chronologische Rekonstruktion des Geschäftsvorgangs;
- die Überprüfung des Entscheidungs-, Genehmigungs- und Realisierungsvorgangs sowie die Angabe der verschiedenen Verantwortlichkeitsebenen.

Deshalb muss jeder – im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit – mitwirken, damit sämtliche mit der Verwaltung der Gesellschaft zusammenhängenden Fakten korrekt und rechtzeitig in der Buchhaltung aufgezeichnet werden.

Dabei muss jede buchhalterische Aufzeichnung genau das wiedergeben, was aus der Belegdokumentation hervorgeht. Deshalb hat jeder hierfür zuständige Verwaltungsrat, leitende Angestellte, Beschäftigte und selbständige Mitarbeiter so zu verfahren, dass die Belegdokumentation leicht auffindbar und nach logischen Kriterien geordnet ist.

Der Verwaltungsrat, leitende Angestellte, Beschäftigte und selbständige Mitarbeiter der Gesellschaft, die von Auslassungen, Fälschungen oder Nachlässigkeiten in den

Geschäftsbüchern oder in der Belegdokumentation erfahren, müssen diese Vorfälle unverzüglich der Überwachungseinrichtung oder der Person, die in den beherrschten Gesellschaften die Überwachungsfunktion wahrnimmt, oder der hierfür verantwortlichen Person in der Gesellschaft melden.

4.3. Interne Kontrollen

Unter „Interne Kontrollen“ werden sämtliche Instrumente verstanden, die erforderlich bzw. zweckmäßig sind, um die Aktivitäten der Gesellschaft so zu lenken, verwalten, überprüfen und durchzuführen, dass die Gesetze und Unternehmensanweisungen beachtet, die Werte des Unternehmens geschützt, die Aktivitäten der Gesellschaft effektiv und auf gesetzmäßige Weise verwaltet sowie auf klare Weise richtige und korrekte Informationen über die Vermögens-, Wirtschafts- und Finanzlage der Gesellschaft bereitgestellt werden. Es ist Aufgabe der Gesellschaft, auf allen Ebenen eine interne Kultur zu fördern, die durch das Bewusstsein, dass Kontrollen vorhanden sind, geprägt und an einer Ausübung der Kontrollen interessiert ist.

Im Rahmen ihrer Funktionen und Zuständigkeiten muss der Verwaltungsrat, leitende Angestellte und Beschäftigten der Gesellschaft an der Einrichtung und Umsetzung eines effektiven Unternehmenskontrollsystems teilnehmen und auch für die Teilnahme der ihnen unterstehenden Personen sorgen.

Der Verwaltungsrat, leitende Angestellte und Beschäftigten der Gesellschaft müssen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich:

- das Kontrollsystem festlegen und für sein korrektes Funktionieren sorgen;
- die für die Durchführung der Aktivitäten erforderlichen betrieblichen Werte des Unternehmens, egal ob Sachwerte oder immaterielle Werte, verantwortungsbewusst überwachen und nicht unsachgemäß verwenden.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat freien Zugang zu den Daten, zur Dokumentation sowie zu sämtlichen Informationen, die für Durchführung ihrer Kontroll- und Buchführungsaufgaben erforderlich sind.

4.4. Verhinderung von Geldwäsche

Weder die Gesellschaft noch deren Beschäftigte oder selbständige Berater (wie auch Vertreter und/oder Agenten) dürfen auf irgendeine Weise und in irgendwelchen Umständen in Vorgänge, bei denen Geld aus illegalen oder kriminellen Aktivitäten gewaschen wird, verwickelt sein.

Vor der Herstellung von Geschäftsbeziehungen oder dem Abschluss von Verträgen mit Stammlieferanten und anderen langfristigen Geschäftspartnern muss sich die Gesellschaft sowie deren Beschäftigte und selbständige Berater (wie auch Vertreter und/oder Agenten) von der moralischen Integrität, vom guten Ruf und vom einwandfreien Verhalten der betreffenden Partei vergewissern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Beachtung der italienischen und internationalen Gesetze und Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche.

5. PERSONALPOLITIK UND ARBEITSUMGEBUNG

5.1. Personal

Die Mitarbeiter sind ein unabdingbares Element für die Existenz und die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft.

Um die Fähigkeiten und Kenntnisse eines jeden Beschäftigten bestmöglich zu nutzen und im Hinblick darauf, dass jeder Beschäftigte sein Potential entfalten kann, müssen die zuständigen Unternehmensfunktionen:

- bei sämtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten Kriterien anwenden, die auf Verdienst und beruflicher Kompetenz beruhen;
- die Beschäftigten ohne jegliche Diskrimination auswählen, anstellen, ausbilden, vergüten und verwalten, so dass alle unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, Religion und ethnischer Herkunft gleich bzw. gleichberechtigt behandelt werden;
- jedem Beschäftigten gleiche Chancen hinsichtlich sämtlicher Aspekte des Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft wie zum Beispiel berufliche Anerkennungen, Vergütung, Fortbildungs- und Schulungskurse etc. gewähren.

Die Beschäftigten müssen den Ethikkodex und die in ihm festgelegten Verhaltensweisen kennen; hierzu verpflichtet sich die Gesellschaft, Programme für eine ständige Schulung und Sensibilisierung über die Problematiken im Zusammenhang mit den Inhalten des Ethikkodexes zu erstellen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die psychische und körperliche Unversehrtheit der Beschäftigten im Arbeitsbereich unter Beachtung von deren Persönlichkeit zu schützen und dabei zu vermeiden, dass die Beschäftigten Druck oder Unannehmlichkeiten erleiden. Hierzu behält sich die Gesellschaft zum Schutz ihres Images das Recht vor, auch Verhaltensweisen, die außerhalb der Arbeit vorkommen, zu betrachten, wenn diese eine

Auswirkung haben, die der Sensibilität der betreffenden Personen schadet, und Schritte zu ergreifen, um verletzend bzw. verleumdend zwischenmenschliche Handlungen zu verhindern.

Die Beschäftigten müssen deshalb mithelfen, im Unternehmen eine Atmosphäre zu schaffen, die auf gegenseitigem Respekt beruht; dabei dürfen sie keine Verhaltensweisen an den Tag legen, die die Würde, die Ehre und den Ruf eines jeden von ihnen verletzen könnte.

5.2. Belästigungen am Arbeitsplatz

Die Gesellschaft möchte vermeiden, dass es bei den internen und externen Arbeitsbeziehungen zu Belästigungen in irgendeiner Form kommt, zum Beispiel durch Mobbing oder durch sexuelle Belästigung, wobei hierunter verstanden wird, dass Möglichkeiten einer beruflichen Entwicklung oder andere Vorteile von der Gewährung sexueller Gefallen abhängig gemacht werden oder dass private zwischenmenschliche Beziehungen angeboten werden, die dadurch, dass sie den Betroffenen unangenehm sind, deren Unbesorgtheit stören könnten.

Alle Personen, denen derartige Situationen bekannt werden, müssen diese sofort dem Personalverantwortlichen und der Überwachungseinrichtung melden.

5.3. Gesundheit der Person

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Sicherheit und die Gesundheit ihrer Beschäftigten am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Unbeschadet der gesetzlich angeordneten allgemeinen Verbote (z.B. Rauchverbot an Orten, an denen Rauchen eine Gefahr für die Sicherheit der Personen und die Gesundheit der Arbeitsbereiche darstellen kann), behält sich die Gesellschaft vor, weitere Verbote in Erwägung zu ziehen. Darüber hinaus fördert die Gesellschaft eine gesunde Lebensweise, indem sie in den Betriebskantinen ausgewogene und auf die Art der Arbeitstätigkeit abgestimmte Mahlzeiten anbietet und etwa bestehende gesetzliche Auflagen beachtet.

6. SCHUTZ DER SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren Verwaltungsräten, leitenden Angestellten, Beschäftigten und Mitarbeitern die Aufrechterhaltung einer gesunden, sicheren, sauberen

und hygienischen Arbeitsumgebung zu gewährleisten, um das Risiko von Arbeitsunfällen zu vermeiden und den Arbeitenden gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Demzufolge verpflichtet sich die Gesellschaft, bei Ausübung ihrer Tätigkeiten die geltenden Vorschriften über Sicherheit, Prävention und Schutz der Arbeitsbereiche einzuhalten und gegebenenfalls auf freiwilliger Basis zusätzliche Systeme nach Maßgabe der internationalen Normen OHSAS 18001 und UNI EN ISO 14001 zu entwickeln.

Die Beschäftigten der Gesellschaft müssen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion aktiv an dem Prozess der Risikoprävention, des Umweltschutzes sowie des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit beteiligen und sich den obligatorischen ärztlichen Untersuchungen unterziehen.

7. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND DATENSCHUTZ

7.1. Vertrauliche Informationen und Schutz der Privatsphäre

Die Aktivitäten der Gesellschaft erfordern laufend die Erfassung, Aufbewahrung, Verarbeitung, Bekanntgabe und Verbreitung von Daten, Dokumenten und Informationen, welche sich auf Verhandlungen, Prozeduren, Geschäftsvorgänge und Verträge, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, beziehen.

Ferner können die Datenbanken der Gesellschaft personenbezogene Daten enthalten, die von dem Gesetz zum Schutz der Privatsphäre geschützt sind, sowie Daten, die nicht außerhalb des Unternehmens gelangen dürfen, und Daten, deren Verbreitung der Gesellschaft schaden würde, enthalten.

Deshalb muss jeder Beschäftigte die Informationen, in deren Besitz er im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit gelangt ist, als geheim und vertraulich behandeln und darf diese ohne die vorherige, spezifische Genehmigung der Gesellschaft nicht verwenden, mitteilen oder verbreiten.

Jeder Beschäftigte muss/darf:

- nur die Daten, die für seine Funktionen erforderlich bzw. mit ihnen verbunden sind, besorgen und auf rechtmäßige Weise verarbeiten;
- diese Daten gemäß den geltenden Vorschriften so aufbewahren, dass externe Dritte keinen Zugang zu ihnen haben können; diese Maßgabe gilt auch für die Verarbeitung von sensiblen und/oder gerichtlichen Daten mit elektronischen Instrumenten;

- die Daten im Rahmen der von der Gesellschaft erstellen Verfahren oder nach vorheriger Genehmigung der hierzu delegierten Person bekannt geben oder verbreiten;
- den vertraulichen und geheimen Charakter der Informationen gemäß den Maßgaben der von den Gesellschaften erstellen Verfahren festlegen;
- sicherstellen, dass keine Hindernisse für die Vertraulichkeit durch Beziehungen irgendwelcher Art zu Dritten bestehen.

Die Gesellschaft ihrerseits verpflichtet sich, die Informationen und Daten, welche ihre Mitarbeiter und Dritte betreffen, zu schützen und ihre unrechtmäßige Verwendung zu vermeiden.

7.2. Insidergeschäfte

Sämtliche Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Beschäftigten und selbständigen Mitarbeiter der Gesellschaft müssen sowohl die nationalen als auch die internationalen Vorschriften über Insidergeschäfte beachten. Auf diese Weise kann sich kein Verwaltungsrat, leitender Angestellter, Beschäftigter oder Mitarbeiter direkte oder indirekte Vorteile persönlicher oder dinglicher Art aus der Nutzung der durch vorstehende Vorschriften geschützten Informationen verschaffen, sofern diese nicht öffentlich bekannt sind.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der vorliegende Ethikkodex wurde vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigt; jede Änderung an ihm muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Wird der Ethikkodex in irgendeiner Form abgeändert, müssen die Empfänger auf angemessene Weise und rechtzeitig hierüber informiert werden.

Der Ethikkodex wird auf koordinierte Weise und gemäß den Vorschriften des genehmigten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells umgesetzt.

Der Ethikkodex setzt automatisch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Vorschriften um, die eine Auflistung der typischen Straftaten enthalten und die das Ziel der Prävention und Bekämpfung der in den jeweiligen Staaten vorgesehenen Straftaten verfolgen.

Der Ethikkodex ist an alle Beschäftigten auszugeben sowie allen neu eingestellten Mitarbeitern auszuhändigen. Er ist bei allen Transaktionen zu erwähnen und soll Bestandteil der Denkweise der Gesellschaft werden.

Der Ethikkodex ist in italienischer, deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Falle von Unstimmigkeiten der Übersetzungen sowie bei Auslegungsproblemen des Ethikkodexes ist die Auslegung des italienischen Wortlauts maßgebend.

Der Ethikkodex wurde am 10. Mai 2013 genehmigt und gilt ab dem 10. Mai 2013.

UNSERE WERTE-CHARTA

Bei der Aufstellung ihrer Werte-Charta haben die Gesellschaft als unverzichtbare Bezugspunkte die allgemeinen Erklärungen der Vereinten Nationen, ihre eigene Geschichte des sozialen Engagements und den Ethikkodex herangezogen. Diese ideellen Werte sollen das persönliche Verhalten, die Interaktion mit den Mitmenschen und das Karrierestreben prägen und lenken.

EHRlichkeit

Ehrlichkeit bedeutet für uns:

Die Eigenschaft eines Menschen, ehrlich, loyal und transparent zu handeln und sich dabei an moralische Grundsätze zu halten, die universell gültig gelten. Dies bedeutet, verwerfliche Handlungen gegenüber den Mitmenschen zu unterlassen, sowohl generell als auch in Bezug auf die eigene Stellung, den ausgeübten Beruf und das Lebensumfeld. Das Gegenteil von Ehrlichkeit sind verwerfliche Handlungen in den zwischenmenschlichen Beziehungen wie Heuchelei, Lügen und Geheimnistuerei.

ZUVERLÄSSIGKEIT

Zuverlässigkeit bedeutet für uns:

Konsequent zu getroffenen Entscheidungen stehen, sich bei seinem Handeln an Entscheidungen halten, die im Interesse des Gemeinwohls getroffen wurden, und zwar auch dann, wenn sie nicht unserer Sehweise entsprechen.

NEUTRALITÄT

Neutralität bedeutet für uns:

Die Fähigkeit, sich aus Parteieninteressen herauszuhalten und die Dinge objektiv zu beurteilen.

LOYALITÄT

Loyalität bedeutet für uns:

Ohne Ausflüchte zu getroffenen Vereinbarungen und eingegangenen Verpflichtungen stehen.

KORREKTHEIT

Korrektheit bedeutet für uns:

Bei eigener Entscheidungsfreiheit einen korrekten und zivilisierten Umgang mit den Mitmenschen pflegen und jederzeit die Spielregeln einhalten

GUTGLÄUBIGKEIT

Gutgläubigkeit bedeutet für uns:

Vom eigenen redlichen Handeln überzeugt sein, den Mitmenschen bis zum Beweis des Gegenteils stets zu vertrauen und dieses Verhalten sowohl in den internen als auch in den externen Beziehungen gleichermaßen gegen jeden zu praktizieren.

GESETZESTREUE

Gesetzestreue bedeutet für uns:

Sich stets vor Augen halten, dass die Einhaltung der Gesetze eine Muss- und keine Kann-Bestimmung ist, da die Gesetze Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und der Rechte der Unternehmen und mehr noch der Personen sind.

ETHISCH-SOZIALES ENGAGEMENT

Ethisch-soziales Engagement bedeutet für uns:

Unter sozialer Verantwortung des Unternehmens verstehen wir die Einbeziehung des ethischen Engagements in die strategische Vision des Unternehmens. Damit bekunden wir unseren Willen, die Probleme der sozialen und ethischen Auswirkung erfolgreich an und für sich sowie auch in den Tätigkeitsbereichen zu berücksichtigen.